

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

An die
Direktion für Völkerrecht (EDA)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

7. Dezember 2009

Vernehmlassung zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 11. September 2009 eingeladen, zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Mit dem Übereinkommen von 2006 liegt ein Vertragswerk vor, welches sich umfassend mit der Problematik des Verschwindenlassens befasst. Jegliches Verschwindenlassen wird als nicht zu rechtfertigende Menschenrechtsverletzung begriffen. Das Übereinkommen verpflichtet alle Vertragsstaaten zu einem strikten Verbot des Verschwindenlassens. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Fälle des Verschwindenlassens zu ermitteln und Verantwortliche vor Gericht zu stellen. Insbesondere muss das Verschwindenlassen von Personen im nationalen Recht als schwere Straftat etabliert werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, jedes Verschwindenlassen ungeachtet des Tatortes oder der Nationalität des Täters zu verfolgen bzw. den Täter auszuliefern, sobald sich dieser im eigenen Hoheitsgebiet befindet. Überdies fordert das Übereinkommen grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die Bekämpfung jeglicher Formen des Verschwindenlassens wird von uns selbstverständlich begrüsst. Das Verschwindenlassen von Personen darf unter keinen Umständen toleriert werden und die Täter sind zur Verantwortung zu ziehen und hart zu bestrafen.

Dennoch lehnen wir die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ab. Wir bezweifeln insbesondere die Notwendigkeit und den Nutzen der Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Eine Unterzeichnung des Übereinkommens würde zu beträchtlichen Mehrkosten führen. Die Führung eines detaillierten Registers über alle Personen mit Freiheitsentzug (neben

Strafvollzug auch Untersuchungshaft, fürsorgerischer Freiheitsentzug, Ausschaffungshaft, Massnahmen etc.) ist zu aufwendig und teuer, insbesondere die (tägliche) Nachführung.

Ein Einsichtsrecht für alle Personen mit berechtigtem Interesse widerspricht in vielen Fällen den Interessen der Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüber den Angehörigen und eine Unterzeichnung würde zu Gesetzesänderungen und -anpassungen auf verschiedenen Stufen führen, die nicht notwendig erscheinen. Die heute geltende schweizerische Rechtsordnung bietet nämlich keinen Raum für staatlich angeordnetes Verschwindenlassen. Unser Rechtssystem wird also dem zentralen Anliegen des Übereinkommens – Nulltoleranz gegenüber Fällen des Verschwindenlassens – bereits heute gerecht.

Es ist insofern nicht ersichtlich, aus welchen Motiven eine Notwendigkeit zur Unterzeichnung bestehen sollte. Da in der Schweiz bereits ein umfassender strafrechtlicher Schutz vor dem Verschwindenlassen von Personen besteht und das Übereinkommen zu erheblichem Mehraufwand für ein Phänomen, das in der Schweiz gar nicht existiert, führt, ist eine solche abzulehnen. Eine Verbesserung der Stellung potentieller Schweizer Opfer durch den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Ob ausländische Opfer tatsächlich besser geschützt wären, kann nur schwer beurteilt werden. Jedenfalls muss bezweifelt werden, dass sich ein kriminelles Regime durch die Unterzeichnung durch die Schweiz in irgendeiner Weise beeinflussen liesse. Ein solches Regime eines verpflichteten Staates wird auch die Ermittlung und Aufarbeitung von Fällen des Verschwindenlassens zu verhindern wissen.

Das Übereinkommen verlangt die Führung eines detaillierten Registers über Personen, deren Freiheit rechtmässig entzogen wurde. Der Bund scheint nicht an der Einführung einer zentralen Datenbank über inhaftierte Personen interessiert zu sein. Die Einführung von kantonalen Datenbanken erscheint uns als nicht sinnvoll. Diese würden einzig erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand verursachen.

Das Übereinkommen gewährt Personen mit einem berechtigten Interesse (namentlich den Angehörigen) ein umfassendes Recht auf Information. Die Umsetzung dieser Bestimmung widerspricht den Grundsätzen des Datenschutzes. Nicht jeder Betroffene wird an einem Informationsrecht der Angehörigen interessiert sein. Die dafür notwendigen Gesetzesrevisionen erachten wir als zu einschneidend für die Betroffenen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ablehnen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*